Unternehmensteuerreform

Änderungen für Kapitalgesellschaften

Der Körperschaftsteuersatz sinkt 2008 von 25 v. H. auf 15 v. H. Mit Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag beträgt die durchschnittliche Steuerbelastung einer Kapitalgesellschaft ab 2008 knapp unter 30 v. H. gegenüber fast 40 v. H. bis 2007. Um Gewinnverlagerungen ins Ausland zu erschweren, wird eine Zinsschranke eingeführt. Der Abzug von Zinsen als Betriebsausgabe wird begrenzt. Betroffen sind regelmäßig nur Konzernunternehmen mit einem Zinsaufwand von mindestens 1 Mio € im Jahr.

Der Verlustvortrag nach Gesellschafterwechsel bei Kapitalgesellschaften wird weiter eingeschränkt. Werden ab 2008 mehr als 25 v. H. der Gesellschaftsanteile übertragen, sind die Verlustvorträge anteilig verloren. Bei Übertragung von mehr als 50 v. H. der Anteile gehen die Verlustvorträge vollständig unter. Auch die Schenkung eines GmbH-Anteils bei vorweggenommener Erbfolge ist ein schädlicher Anteilseignerwechsel. Bisher ist nur die Übertragung von mehr als 50 v. H. der Anteile schädlich, wenn der Gesellschaft zudem im Zusammenhang mit der Anteilsübertragung überwiegend neues Betriebsvermögen zugeführt wird. Zur Berechnung der 25 v. H.- oder 50 v. H.-Grenze werden alle Anteilsübertragungen innerhalb von fünf Jahren zusammengerechnet. Deshalb können auch kleinere Anteilsübertragungen zum Wegfall des Verlustvortrags führen.

Änderungen bei Gewinnermittlung und Gewerbesteuer

Die degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) für bewegliche Anlagegüter wird abgeschafft. Wirtschaftsgüter, die ab 2008 angeschafft werden, sind nur noch linear abzuschreiben, d. h. die Anschaffungskosten werden gleichmäßig auf die Nutzungsdauer des Anlageguts verteilt. Bei fünf Jahren Nutzungsdauer ergibt sich ein Abschreibungssatz von 20 v. H. gegenüber 30 v. H. bei degressiver AfA. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) mit Anschaffungskosten bis 410 € netto sind bisher sofort als Betriebsausgabe abzugsfähig. GWG können jedoch auch auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden, z. B. bei Anschaffung in Verlustjahren, in denen eine weitere Minderung des Ergebnisses nicht erwünscht ist. Dieses Wahlrecht entfällt ab 2008 für betrieblich genutzte GWG. Bei Anschaffungskosten bis 150 € netto müssen GWG in Zukunft sofort voll abgeschrieben werden. Bei Anschaffungskosten über 150 € bis 1.000 € sind die GWG zwingend in einem Sammelposten zu aktivieren und auf fünf Jahre abzuschreiben unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzungsdauer. Plant der Unternehmer die Anschaffung von beweglichen Anlagegütern, kann er bis zu 40 v. H. der voraussichtlichen Anschaf-

Flant der Unternehmer die Anschaffung von beweglichen Anlagegutern, kann er bis zu 40 v. H. der voraussichtlichen Anschaffungskosten der nächsten drei Jahre als Betriebsausgabe abziehen. Dieser Investitionsabzugsbetrag ersetzt die bisherige Ansparrücklage. Die Summe der Abzugsbeträge darf 200.000 € nicht übersteigen. Anders als bei der Ansparrücklage werden im Investitionsjahr die Anschaffungskosten erfolgsneutral um den Abzugsbetrag gekürzt. Die verminderten Anschaffungskosten bilden die Bemessungsgrundlage für die Mittelstandssonderabschreibung mit bis zu 20 v. H. und die lineare AfA. Erfolgt die geplante Investition nicht bis zum Ablauf des dreijährigen Investitionszeitraums, wird der Abzugsbetrag rückwirkend gestrichen. Der bisherige Gewinnzuschlag von 6 v. H. pro Wirtschaftsjahr entfällt. Dafür können Nachzahlungszinsen entstehen. Investitionsabzugsbetrag und Mittelstandssonderabschreibung können nur in Anspruch genommen werden, wenn das Betriebsvermögen 235.000 € nicht übersteigt, bisher 204.517 €. Für Einnahmenüberschussrechner wird eine Gewinngrenze von 100.000 € eingeführt. Einnahmenüberschussrechner waren bisher unabhängig von ihrer Größe begünstigt.

Die Gewerbesteuer berechnet sich nach der Formel: Gewerbeertrag x Steuermesszahl = Steuermessbetrag x Hebesatz der Gemeinde. Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags werden bisher 50 v. H. der Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten zum Gewinn hinzugerechnet.

Ab 2008 wird die Hinzurechnung ausgedehnt auf sämtliche Schuldzinsen. Außerdem werden die Finanzierungsanteile in Mieten, Lizenzgebühren und Pachtzahlungen einbezogen, z. B. 65 v. H. der Grundstücksmieten. Hinzugerechnet werden jedoch nur noch 25 v. H. sämtlicher Zinsen und Finanzierungsanteile und nur soweit sie in der Summe 100.000 € übersteigen. Das bedeutet, dass bei kleinen Unternehmen, die wenig Zinsen und Mieten bezahlen, die Hinzurechnung nach neuem Recht vollständig entfällt. Dagegen werden Gewerbebetriebe mit hohen Miet- und Leasingverpflichtungen stärker belastet. Die Steuermesszahl beträgt 2008 bei allen Rechtsformen einheitlich 3,5 v. H. Bisher gilt für Kapitalgesellschaften eine Messzahl von 5 v. H., während bei Personenunternehmen, d. h. Einzelunternehmen und Personengesellschaften, eine gestaffelte Steuermesszahl von 1 bis 5 v. H. angewendet wird. Personenunternehmen können wie bisher 24.500 € Freibetrag vom Gewerbeertrag abziehen. Die Gewerbesteuer ist künftig nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Der Verlust des Betriebsausgabenabzugs wird bei Kapitalgesellschaften mehr als ausgeglichen durch die Verringerung der Steuermesszahl und die Senkung des Körperschaftsteuersatzes. Bei den Personenunternehmen wird die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer verbessert. Ab 2008 kann das 3,8-fache des Steuermessbetrags von der Einkommensteuer abgezogen werden, bisher das 1,8-fache. Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Betriebsvermögen eines Personenunternehmens sind ab 2009 zu 60 v. H. steuerpflichtig, bisher nur zu 50 v. H. (Halbeinkünfteverfahren). Dasselbe gilt für den Gewinn aus der Veräußerung eines GmbH-Anteils im Privatvermögen, falls der Gesellschafter mit mindestens 1 v. H. beteiligt ist.

3. Abgeltungsteuer

Ab 2009 gilt für die meisten Einkünfte aus Kapitalvermögen ein besonderer Steuersatz von 25 v. H., während die übrigen Einkünfte nach wie vor mit dem persönlichen Steuersatz besteuert werden, der je nach Höhe der Einkünfte von 0 bis 45 v. H. beträgt. Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen künftig nicht nur Zinsen und Dividenden, sondern auch Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Aktien im Privatvermögen sowie aus privaten Termingeschäften, z. B. mit Optionen. Bisher sind Gewinne aus Aktien- und Termingeschäften im Privatvermögen steuerlich unbeachtlich, wenn zwischen Kauf und Verkauf mehr als ein Jahr liegt. Diese Einjahresfrist entfällt nach neuem Recht, d. h. auch Gewinne aus der Veräußerung von längerfristig gehaltenen Anteilen werden steuerpflichtig. Dies gilt jedoch erst für Anteile, die ab 1. Januar 2009 erworben werden. Aktien, die bis Ende 2008 privat erworben werden, können wie bisher nach Ablauf der Einjahresfrist steuerfrei veräußert werden. Vorsicht ist geboten bei bestimmten Zertifikaten, z. B. Index-, Bonus- oder Discountzertifikaten. Für diese Papiere gilt das neue Recht bereits bei Erwerb ab 15. März 2007, falls der Erlös aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate nach dem 1. Juli 2009 zufließt. Für die Veräußerung von Grundstücken im Privatvermögen gilt unverändert eine Zehnjahresfrist, d. h. der Veräußerungsgewinn wird nicht besteuert, wenn seit dem Kauf mehr als zehn Jahre vergangen sind.

Die Abgeltungsteuer mit 25 v. H. wird regelmäßig einbehalten vom Schuldner der Kapitalerträge, z. B. von der Kapitalgesellschaft, die eine Dividende bezahlt, oder von der auszahlenden Stelle, z. B. von der depotführenden Bank. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag mit 5,5 v. H. der Abgeltungsteuer. Kirchensteuer wird mit einbehalten, wenn der Anleger der Kapitalgesellschaft oder der Bank mitteilt, dass er Mitglied einer Kirche ist. Die einbehaltene Steuer hat Abgeltungswirkung, d. h. die Kapitalerträge müssen nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angeben werden. Zu erklären sind nur noch Kapitalerträge, bei denen keine oder zu wenig Steuer einbehalten wurde, z. B. Zinserträge aus Konten im Ausland.

Die Abgeltungsteuer mit 25 v. H. hat zwei gravierende Nachteile:

verbürgt. Die vereinbarten Zinsen sind marktüblich.

- Der Abzug von Werbungskosten wird bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ab 2009 grundsätzlich nur noch möglich sein bis zum Pauschbetrag 801 €, bei zusammen veranlagten Ehegatten 1.602 €. Dies entspricht dem bisherigen Sparerfreibetrag 750 € oder 1.500 € plus Werbungskostenpauschbetrag 51 € oder 102 €. Im Gegensatz zur heutigen Rechtslage können nachgewiesene Werbungskosten über dem Sparerpauschbetrag jedoch nicht mehr abgezogen werden, z. B. Zinsen aus der Finanzierung eines Aktienkaufs im Privatvermögen. Eine Ausnahme sieht das Gesetz bei Beteiligungen ab 25 v. H. vor. Ist der Gesellschafter beruflich für die GmbH tätig, z. B. als Geschäftsführer, genügt bereits eine Beteiligung ab 1 v. H. für die Ausnahmeregelung. Der Gesellschafter kann in diesen Fällen wählen, ob er die Dividenden der Gesellschaft mit dem besonderen Steuersatz 25 v. H. versteuert ohne Werbungskostenabzug, oder ob sein persönlicher Steuersatz angewendet werden soll mit Werbungskostenabzug. Wie bei betrieblichen GmbH-Anteilen sind dann 60 v. H. der Aufwendungen abzugsfähig. Es müssen jedoch auch nur 60 v. H. der Dividenden versteuert werden.
- Verluste aus Kapitalvermögen können nur mit Überschüssen aus Kapitalvermögen verrechnet werden, jedoch nicht mit anderen positiven Einkünften. Noch weiter eingeschränkt ist die Verlustverrechnung bei privaten Aktiengeschäften. Verluste aus Aktienverkäufen können nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden. Die Verlustverrechnung erfolgt regelmäßig durch die depotführende Bank.

Die Abgeltungsteuer wird nicht angewendet bei Darlehen von nahestehenden Personen und bei Gesellschafterdarlehen an Kapitalgesellschaften, falls der Darlehensgeber mit mindestens 10 v. H. an der Gesellschaft beteiligt ist. In diesen Fällen unterliegen die Zinsen dem persönlichen Steuersatz des Darlehensgebers. Der besondere Steuersatz gilt auch nicht für Bankzinsen, wenn ein Zusammenhang besteht zwischen dem Bankguthaben und einem Darlehen für den Betrieb oder für ein Mietshaus. Gleiches gilt bei Bankdarlehen an eine nahestehende Person, z. B. an den Ehegatten des Inhabers, sowie bei Bankdarlehen an eine Gesellschaft, an der der Inhaber beteiligt ist, falls der Inhaber für die Rückzahlung des Darlehens einstehen muss, z. B. aufgrund einer Bürgschaft. Ein schädlicher Zusammenhang liegt nicht vor, wenn Guthabenzins und Darlehenszins marktüblich sind. Beispiel: Anton unterhält Festgeld bei der Sparkasse mit 100.000 €, Zinssatz 3 v. H. Die Sparkasse hat der A-GmbH, an der Anton mit 50 v. H. beteiligt ist, ein Darlehen über 100.000 € gegeben, Zinssatz 6 v. H. Anton hat sich für die Rückzahlung des Darlehens

Die Zinsen, die Anton von der Sparkasse erhält, müssen mit Antons persönlichem Steuersatz versteuert werden, falls ein Zusammenhang zwischen Guthaben und Darlehensgewährung besteht. Da die Zinssätze jedoch marktüblich sind, liegt kein Zusammenhang vor. Die Zinsen unterliegen dem besonderen Steuersatz 25 v. H.

Erträge aus Kapitallebensversicherungen, die ab 2005 abgeschlossen wurden und nur zu 50 v. H. steuerpflichtig sind, sind ebenfalls von der Abgeltungsteuer ausgenommen.

Bei einem niedrigen persönlichen Steuersatz ist die Abgeltungsteuer nachteilig. In einem solchen Fall kann der Steuerpflichtige seine gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit den anderen Einkünften mit dem persönlichen Steuersatz versteuern, z. B. wenn in anderen Einkunftsarten Verluste erzielt wurden.

Die Abgeltungsteuer ist regelmäßig günstig für die Bezieher von Zinserträgen. Gesellschafter von Kapitalgesellschaften, die Dividenden erhalten, werden durch die Reform schlechter gestellt. Bisher werden Dividenden nur zur Hälfte besteuert mit dem persönlichen Steuersatz bis höchstens 45 v. H., d. h. die Steuerbelastung der Dividende beträgt höchstens 22,5 v. H. Ab 2009 sind Dividenden voll steuerpflichtig mit 25 v. H. Abgeltungsteuer. Hinzu kommt die Steuerpflicht der Veräußerungsgewinne bei Erwerb der Anteile ab 2009.

Andererseits werden Kapitalgesellschaften deutlich entlastet (vgl. A. 1.), so dass höhere Dividenden möglich sind.

Ermäßigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne bei Personenunternehmen

Für nicht entnommene Gewinne eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft gilt ab 2008 auf Antrag ein ermäßigter Einkommensteuersatz von 28,25 v. H. Zusammen mit dem Solidaritätszuschlag ergibt sich eine Belastung von knapp unter 30 v. H. wie bei Kapitalgesellschaften. Bei einem Gewerbebetrieb entsteht zusätzlich Gewerbesteuer, die jedoch mit dem 3,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrags auf die Einkommensteuer angerechnet werden kann. Beträgt der Hebesatz der jeweiligen Gemeinde nicht deutlich mehr als 400 v. H., führt die Gewerbesteuer nicht zu einer zusätzlichen Steuerbelastung. Der Antrag auf ermäßigte Besteuerung kann für jedes Jahr und jeden Betrieb gesondert gestellt werden. Er kann beschränkt werden auf einen Teil des nicht entnommenen Gewinns. Einnahmenüberschussrechner sind nicht begünstigt. Bei Personengesellschaften kann jeder Gesellschafter für sich entscheiden, ob er die ermäßigte Besteuerung nutzen will. Wird der Antrag nicht gestellt, muss der gesamte Gewinn wie bisher mit dem persönlichen Einkommensteuersatz versteuert werden, d. h. mit bis zu 45 v. H. Einschließlich Solidaritätszuschlag kann sich eine Gesamtbelastung von rd. 47,5 v. H. ergeben, d. h. mit dem Antrag auf ermäßigte Besteuerung können vorläufig bis 17,5 v. H. Steuern gespart werden.

Die Steuerersparnis ist jedoch nicht endgültig. Werden die ermäßigt besteuerten Gewinne später entnommen, muss nachversteuert werden. Der ermäßigt besteuerte Gewinn wird zusätzlich mit 25 v. H. Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag belastet: Die Gesamtbelastung steigt von knapp 30 v. H. auf fast 50 v. H. Anders als bei Ausschüttung einer Kapitalgesellschaft kann nicht die Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz verlangt werden, so dass die Nachsteuer auch in Verlustjahren zu tragen ist, in denen ansonsten keine Einkommensteuer bezahlt wird. Der Antrag auf ermäßigte Besteuerung lohnt sich deshalb nur für Personenunternehmer, die laufend hohe Einkünfte erzielen mit einer Steuerbelastung nahe dem Spitzensteuersatz.